

MOTION von Judith Bellaiche (GLP, Kilchberg), Andreas Hauri (GLP, Zürich) und Michael Zeugin (GLP, Winterthur)

betreffend Besteuerung von Start-Ups

Der Regierungsrat wird beauftragt, die aktuelle Besteuerung von Start-Ups resp. die Vermögenssteuer von deren Gründern und Inhabern so zu ändern, dass sie der spezifischen Entwicklung und Leistungsfähigkeit des Unternehmens Rechnung trägt. Diesbezüglich ist auch eine Besteuerung beim Exit zu prüfen.

Kapitalerhöhungen sollen alleine weder Besteuerungszeitpunkt noch Bemessungsgrundlage begründen.

Dazu sind sämtliche Rechtsgrundlagen, sowohl gesetzliche Änderungen als auch Verwaltungsentscheide oder Rulings, zu prüfen resp. anzupassen.

Judith Bellaiche
Andreas Hauri
Michael Zeugin

Begründung:

Der neue Besteuerungsmechanismus von Start-Ups im Kanton Zürich ist von der Idee fehlgeleitet, dass anlässlich von Kapitalerhöhungen (insbesondere Finanzierungsrunden) bezahlte Preise für die Bestimmung des Verkehrswerts massgeblich seien und diese damit zu einer umgehenden Besteuerung der Inhaber führen müssen. Dies gefährdet die Existenzgrundlage erfolgreicher Unternehmen und zwingt sie zur Geschäftsaufgabe oder zur Umsiedlung.

Ausserdem ist der eingeführte Wechsel der Bemessungsgrundlage von Substanzwert zu Investorenpreis nach nur drei bis fünf Jahren realitätsfremd und trägt der nachhaltigen Entwicklung von Start-Ups in keiner Weise Rechnung.

Der Kanton Zürich hat das Potenzial für ein international bedeutendes Start-Up-Ökosystem. Es entspricht einem breit abgestützten politischen Willen, innovative Jungunternehmen, nicht zuletzt dank der Nähe zur ETH, in Zürich zu entwickeln, zu fördern und anzusiedeln. Die Besteuerungspraxis des Kantons Zürich jedoch untergräbt jegliche Bemühungen aus Wirtschaft, Politik und Bildung, dieses Ziel umzusetzen, und schreckt Investoren vor neuen Engagements ab.

Die neue Praxis des Zürcher Steueramts basiert lediglich auf einer Auslegung und ist in keiner Weise zwingend, wie andere Kantone beweisen. Es besteht derzeit ausreichend Handlungsspielraum für das Steueramt, seine Praxis wieder zu ändern resp. auf Substanz-/Ertragswert abzustellen. Andernfalls soll es eine entsprechende Gesetzesgrundlage erarbeiten.